

Entwurf Finanzsatzung

Gültig für den Planungszeitraum 2023-2028 ab dem Haushaltsjahr 2025

Stand 20.11.2024

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Ziel dieser Finanzsatzung ist ein transparenter und solidarischer Finanzausgleich zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden und zwischen den Kirchengemeinden.
- (2) Kirchenkreis und Kirchengemeinden stehen sich bei der Finanzierung ihrer Aufgaben nicht gegenüber, sondern teilen die Kräfte und Lasten. Der Kirchenkreis setzt sich im Rahmen seiner Aufsicht dafür ein, dass die Gesamtheit der Kirchengemeinden gefördert und unterstützt werden.
- (3) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt. Der Beschlussfassung der Kirchenkreissynode über den Haushalt geht eine Prüfung des Finanz- und Bauausschusses voraus, ob der Haushalt mit dem Rahmen der Finanz- und Stellenrahmenplanung sowie des Gebäudemanagements in Einklang steht.
- (5) Der Kirchenkreis weist in seinen Rücklagen eine Allgemeine Ausgleichsrücklage und eine Betriebsmittelrücklage entsprechend den Bestimmungen des landeskirchlichen Haushaltsrechtes nach.

§ 2 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu

erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch der Sach- und Bauausgaben bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 3 Schlüssel für die Grundzuweisungen

- (1) Mit den Grundzuweisungen erfüllen die Kirchengemeinden ihre Aufgaben gem. § 3 Kirchengemeindeordnung.
- (2) Die Grundzuweisungen sind zur Deckung der Personal-, Sach- und Bauausgaben einzusetzen.
- (3) Der Kirchenkreis weist den Kirchengemeinden die Grundzuweisungen pauschal als Budget ohne Zweckbindung zu, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (4) Die Grundzuweisungen werden bis zum Ende des Planungszeitraums in jedem Haushaltsjahr von der Kirchenkreissynode festgelegt und nach den folgenden Kriterien an die Kirchengemeinden verteilt:
Pro Gemeindeglied erhalten die Kirchengemeinden zur Zeit 23 Euro p.a.
Pro Schwerpunktkirche nach dem Gebäudebedarfsplan erhalten die Kirchengemeinden zur Zeit 30.000 Euro p.a. als Struktur- und Standortfaktor. Der Betrag ist nicht zweckgebunden, sondern wird in die allgemeine pauschale Zuweisung eingerechnet. Stichtag für die Anzahl der Gemeindeglieder ist der 31.03.2024.

§ 4 Richtlinien für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen

- (1) Zusätzlich zu den Grundzuweisungen können vom Kirchenkreisvorstand auf Antrag Ergänzungszuweisungen bewilligt werden.
- (2) Die Kirchenkreissynode legt den Umfang der Ergänzungszuweisungen im Haushaltsplan fest.
- (3) Ergänzungszuweisungen können insbesondere für die folgenden Bereiche beantragt werden:
 - a) Projekte,

- b) Konzerte,
- c) Freizeiten,
- d) Fachtage,
- e) Fortbildungen und
- f) Baumaßnahmen (Bauergänzungszuweisungen)

- (4) Der Kirchenkreisvorstand stellt Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen nach Abs. 3 a)-e) auf. Ergänzungszuweisungen werden bewilligt, sofern die in einer Richtlinie festgelegten Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Bauergänzungszuweisungen gem. Abs. 3 f) können für Baumaßnahmen an Sakralgebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindebüros beantragt werden.
- (6) Bauergänzungszuweisungen können vom Kirchenkreisvorstand, auf Empfehlung des gemeinsamen Bau- und Finanzausschusses, nur bewilligt werden, wenn
 - a) die Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde,
 - b) andere Fördermittel beantragt und in Aussicht gestellt wurden,
 - c) ein schriftlicher Antrag vorliegt, der die Nutzungsperspektive und die Sozialraumorientierung begründet,
 - d) das Klimaschutzgesetz/KK-Managementkonzept berücksichtigt ist,
 - e) die Baumaßnahme im Einklang mit dem Gebäudebedarfsplan steht und
 - f) die Bauergänzungszuweisung des Kirchenkreises maximal 30 % der Gesamtsumme beträgt.

Ergänzungszuweisungen sollen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Baubegleitungen nach § 5 Abs. 1 und 2 RechtsVOBau durchgeführt werden.

Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Kirchenkreisvorstand mit dem abschließenden Finanzierungsplan anzuzeigen.

- (7) Der Kirchenkreis beteiligt sich zusätzlich an sogenannten Großbaumaßnahmen gem. § 17 Abs. 2 DBBau.
- (8) Anträge auf Bauergänzungszuweisungen sind bis zum 31.12. im Vorjahr des geplanten Baubeginns schriftlich bei der Bauabteilung des Kirchenamtes einzureichen. Die Bauabteilung überprüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und leitet die gesammelten Anträge an den gemeinsamen Bau- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung weiter.

- (9) Für bewilligte Bauergänzungszuweisungen bildet der Kirchenkreis Bau-Rückstellungen. Die Auszahlung erfolgt abschlagsweise und orientiert sich am Baufortschritt.
- (10) Grundstücksverkaufserlöse und andere Eigenmittel aus vorhandenen Rücklagen sind vorrangig und im höchstmöglichen Maße je nach Dotation bzw. Zweckbindung einzusetzen, soweit diese durch das Landeskirchenamt/den Kirchenkreisvorstand freigegeben wurden.
- (11) Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Kindertagesstätten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nicht gewährt werden.

§ 5 Sonderzuweisungen

- (1) Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag Sonderzuweisungen für neue und innovative Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gewähren.
- (2) Die Höhe der Sonderzuweisungen werden im Haushaltsplan auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes eingeplant.
- (3) Die Antragstellung erfolgt durch die ein Modell tragende/n Kirchengemeinde(n), die Gesamtkirchengemeinde(n) oder den Kirchengemeindeverband. Der Antrag muss spätestens zum 01.09. des Vorjahres des Projektbeginns vorliegen. Er muss begründet werden. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen: Ein inhaltliches Konzept und ein Finanzierungsplan.
- (4) Vom Zuweisungsnehmer ist ein jährlicher Verwendungsnachweis zu erstellen.
- (5) Bei einer voraussichtlichen Überschreitung des Ansatzes um mehr als 20% ist durch die Projektbeteiligten ein Antrag an die Kirchenkreissynode zu stellen. Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme abzugeben. Bei einer Überschreitung des Ansatzes um bis zu 20 % entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
- (6) Die Sonderzuweisungen können für Personal- und Sachkosten eingesetzt werden. Sonderzuweisungen für Bauunterhaltungs- und Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.
- (7) Die geförderten Projekte sind der Kirchenkreissynode vorzustellen.

§ 6 Rückforderung von Zuweisungen

- (1) Der Kirchenkreisvorstand behält sich vor, bewilligte Zuweisungen nach den Grundsätzen der § 27 FAG und § 16 FAVO zu widerrufen oder zurückzufordern.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand soll unrechtmäßig einbehaltene Einnahmen, die nach der Finanzsatzung anzurechnen sind, von den Kirchengemeinden zurückfordern.
- (3) Bauergänzungszuweisungen gem. § 4 Abs. 5 ff. werden für das laufende Haushaltsjahr bewilligt und fließen ohne weitere Ankündigung an den Kirchenkreis zurück, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des Jahres, das auf das Bewilligungsjahr folgt, begonnen wurde. Nicht verbrauchte Bauergänzungszuweisungen fließen nach Abschluss der Baumaßnahmen automatisch an den Kirchenkreis zurück.

§ 7 Kindertageseinrichtungen

Der Kirchenkreis stellt den Kindertageseinrichtungen zweckgebunden Mittel aus der Gesamtzuweisung zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten der Einrichtungen zur Verfügung. Der Kirchenkreisvorstand beschließt über Einzelheiten.

§ 8 Gebäudemanagement

- (1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines effizienten Gebäudemanagements eine besondere Bedeutung und müssen konsequent betrieben werden. Klimaschutzmaßnahmen an Gebäuden sind zu berücksichtigen. Dazu wird eine Finanzierungssystematik verwendet (§ 4 Abs. 6 d))
- (2) Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Dabei sind die finanziellen Gegebenheiten der Kirchengemeinden und die Vorgaben der Landeskirche zum Klimaschutz zu

berücksichtigen. Insbesondere die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2035 um 80 Prozent und um 100 Prozent bis 2045 (Klimaschutzgesetz).

- (3) Sakrale Gebäude sollen grundsätzlich nach Maßgabe der Matrix des Gebäudebedarfsplans in ihrem Bestand erhalten bleiben. Soweit es die Gemeindesituation zulässt und es bautechnisch und denkmalpflegerisch möglich ist, soll eine multifunktionale Nutzung, z. B. für Gemeindeveranstaltungen, angestrebt werden. Auch die Stilllegung von Kirchen und Kapellen gehört zu den abzuwägenden Maßnahmen. Kirchengemeinden werden aufgefordert, beim Erhalt ihrer kirchlichen Gebäude bei der Mittelakquise selbst tätig zu werden.
- (4) Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand laufend zu überprüfen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.
- (5) Nicht zum Kernbestand gehörende nichtsakrale Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Sanierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.
- (6) Möglichkeiten der Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden innerhalb der Kirchengemeinden oder mit Dritten sind anzustreben.
- (7) Entscheidungen über Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden, auch über deren Veräußerung, verbleiben bei den Kirchengemeinden. Ausgenommen sind Maßnahmen an den Pfarrhäusern, für die der Kirchenkreis zuständig ist.
- (8) Durch die Gesamtkirchengemeinden sind tragfähige und verbindliche Vereinbarungen/Pläne (sogenannte Gemeindegebäudekonzepte) zu entwickeln. Benachbarte Kirchengemeinden sollen einbezogen werden.
- (9) Die sog. Gemeindegebäudekonzepte sollen für den Behalt von Gebäuden, deren Finanzierung und Unterhaltung, die Abgabe von Gebäuden an kirchliche Dritte und die Möglichkeit den Verkauf von Gebäuden zur Gebäudefinanzierung einzusetzen, berücksichtigt werden. Auch bei der Konzentration von vielen Gebäuden auf wenige, sowie bei der Möglichkeit Gebäude gemeinsam und vielfältiger zu nutzen, sollen die Gemeindegebäudekonzepte beachtet werden.
- (10) Die sog. Gemeindegebäudekonzepte sollen bei größeren Baumaßnahmen berücksichtigt und aktualisiert werden.

- (11) Der Kirchenkreis unterstützt die Umsetzung dieser Ziele durch das Vorhalten des besonderen Dienstleistungsangebotes Gebäudemanagement des Kirchenamtes, das den Kirchengemeinden zur Verfügung steht.
- (12) Zur Priorisierung von baulichen Maßnahmen haben KVs und GKV's den Gebäudebedarfsplan/das sog. Gemeindegebäudekonzept als Bewertungsgrundlage zurate zu ziehen. Abweichende Entscheidungen müssen begründet werden. Bei Empfehlungen und Entscheidungen bezüglich finanzieller Unterstützung von Baumaßnahmen durch den Kirchenkreis haben KA, Bauausschuss der KKS und der KKV den Gebäudebedarfsplan zurate zu ziehen. Abweichende Entscheidungen müssen begründet werden. Der Gebäudebedarfsplan und die dafür verwendeten Kriterien und Bewertungen sollen in regelmäßigen Abständen, spätestens alle sechs Jahre, von der KKS überprüft und aktualisiert werden.
- (13) Aus Erträgen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken sind angemessene Rücklagen zu bilden. Diese sind für die Instandhaltung und Modernisierung der entsprechenden Liegenschaften zu verwenden. Zuweisungsmittel dürfen hierfür nicht verwendet werden.

§ 9 Schönheitsreparaturenfonds

- (1) Die Schönheitsreparaturenpauschalen der Dienstwohnungsinhaber werden in einem gesonderten Schönheitsreparaturenfonds verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.
- (2) Über Anträge von Dienstwohnungsinhabern oder Kirchengemeinden entscheidet im Einzelfall der Kirchenkreisvorstand.

§ 10 Dotation Pfarre/Stellenaufkommen/Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen

- (1) Erträge des Pfarrstellenaufkommens (Dotation Pfarre) werden an den Kirchenkreis abgeführt. Diese Einnahmen dienen der anteiligen Finanzierung von Pfarrstellen im Kirchenkreis.
- (2) Der Kirchenkreis schließt für die Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen, die für das Kirchenkreispfarramt notwendig sind, Vereinbarungen zur Übertragung des

wirtschaftlichen Eigentums gem. 2.3.3. der Bewertungsrichtlinie – Anlage 2 zur DB-Doppik mit den jeweiligen Kirchengemeinden ab. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet, welche Pfarrhäuser für das Kirchenkreispfarramt notwendig sind. Die Baupflege wird bei diesen Pfarrhäusern vom Kirchenkreis finanziert und durch das Kirchenamt umgesetzt.

Falls eine Kirchengemeinde der Vereinbarung zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums nicht zustimmt, soll die Zuweisung der Dienstwohnung durch den Kirchenkreisvorstand widerrufen und das Pfarrhaus in ein sog. Sondervermögen umgewandelt werden.

(3) Auch für Sondervermögen der Dotation Pfarre, können Vereinbarungen gem. Abs. 2 abgeschlossen werden, wenn diese für Zwecke oder Einrichtungen des Kirchenkreises benötigt werden (z.B. Kirchenamt, KKJD, Propstei).

(4) Sofern für die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Gebäude Rücklagen gebildet wurden, gehen diese auf den Kirchenkreis über. Die Kirchengemeinde wird darüber schriftlich informiert.

(5) Der Kirchenkreis erhält gemäß geltendem kirchlichen Recht¹ sämtliche Mietzahlungen aus den sogenannten Sondervermögen (Gebäude auf Pfarrdotationen/ehemalige Pfarrhäuser) nach Abzug der Substanzerhaltungsrücklage und der sonstigen abzugsfähigen Kosten. Sofern für die Sondervermögen Rücklagen gebildet wurden, dürfen diese ausschließlich für die Sondervermögen eingesetzt werden. Eine Umwidmung bedarf, unabhängig von der Höhe, jeweils der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes.

Werden diese Sondervermögen veräußert, sind 90 % des Erlöses an den Kirchenkreis abzuführen.

(6) Abzugsfähige Ausgaben vom Pfarrstellenaufkommen, die bis zu 2.000 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung des Kirchenamtes, über 2.000 Euro nach Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes veranlassen. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Ausgaben für dauernde Lasten und Abgaben.

¹ §15 Abs. 1, 3 FAG, Nr. 7.3 Satz 4 DBGrundb und KapV

- (7) Liegen Zustimmungen nach Absatz 2 nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Pfarrstellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.
- (8) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für baureife, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke, grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.
- (9) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Pachtverträgen darauf zu achten, dass angemessene Erträge erzielt werden.
- (10) Der Kirchenkreis bildet eine Pfarrhausbaurücklage. In diese Baurücklage zahlt er jährlich 95.000 € ein. Über die Baupflege entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11 Sachkosten Kirchenkreispfarramt

- (1) Der Kirchenkreis trägt sämtliche Fahrtkosten, die durch das Kirchenkreispfarramt anfallen.
- (2) Der Kirchenkreis trägt die Fortbildungskosten inklusive der Eigenbeteiligung und der Reisekosten bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Fortbildung. Die Fortbildungen sind vom Propst des Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg vorab zu genehmigen.
- (3) Der Kirchenkreis beteiligt sich an Einführungen und Verabschiedungen pauschal mit 200 Euro.

§ 12 Friedhöfe

- (1) Kirchliche Friedhöfe sind Teil der Gemeindearbeit.
- (2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, sich auf die sich verändernden Rahmenbedingungen im Bestattungswesen einzustellen. Das Gebührenaufkommen dient zur Sicherung des Friedhofshaushaltes und ist regelmäßig auf die Auskömmlichkeit hin zu überprüfen. Dem Kirchenkreisvorstand kommt im Rahmen der Finanzaufsicht ein besonderes Recht der Beanstandung zu. Allgemeine Kirchensteuermittel dürfen nicht zur Finanzierung von Friedhofshaushalten herangezogen werden. Für die

Bauunterhaltung von Friedhofskapellen und anderen auf Friedhöfen genutzten Gebäuden werden keine Bauergänzungszuweisungen des Kirchenkreises gewährt.

§ 13 Dotation Kirche/Küsterei

Die Einnahmen aus der Dotation Kirche (und ehemals Küsterei) verbleiben vollständig bei den Kirchengemeinden.

§ 14 Haushaltsführung in den Kirchengemeinden

(1) Jede (Gesamt-)Kirchengemeinde oder jeder Zuweisungsbereich hat eine/n Finanzbeauftragte/n zu bestellen. Diese/r soll ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes oder sachverständiges Kirchenmitglied im Sinne von § 50 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung (KGO) sein. Falls kein/e Finanzbeauftragte/r benannt worden ist, ist es der/die Vorsitzende des Finanzausschusses und, falls es keinen Finanzausschuss gibt, der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Der/die Finanzbeauftragte hat

a) im Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand, dem zuständigen Ausschuss des Kirchenvorstandes und dem Kirchenamt den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen

b) gemeinsam mit dem Kirchenamt die Ausführung des Haushaltsplanes zu überwachen,

c) den Kirchenvorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu beraten,

d) die Jahresrechnung der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt vorbereitend zu prüfen und dem Kirchenvorstand sowie dem zuständigen Ausschuss des Kirchenvorstandes darüber zu berichten.

Die/der Finanzbeauftragte werden durch geeignete Schulungs- und Beratungsangebote des Kirchenamtes auf die Wahrnehmung ihrer Aufgabe vorbereitet und laufend unterstützt.

(2) Der Kirchenkreisvorstand überwacht seine Finanzwirtschaft und die Finanzwirtschaft seiner Kirchengemeinden mit Hilfe der Rechenschaftsberichte gem. § 34 der Hauptsatzung des Kirchenkreises.

(3) Der Kirchenkreisvorstand überprüft die durch den Kirchenvorstand beschlossenen Ziele und Strategien sowie daraus abgeleiteten Maßnahmen.

- (4) Sobald sich im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung einer Kirchengemeinde abzeichnet, dass Haushaltsansätze signifikant überschritten werden und die absehbaren Mehraufwendungen nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder höhere Erträge gedeckt werden können, wird der Kirchenkreisvorstand hierüber schriftlich vom Kirchenamt in Kenntnis gesetzt. Der Kirchenkreisvorstand kann eine Haushaltssperre verhängen und es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob die Kirchengemeinde Verpflichtungen eingehen oder Ausgaben leisten darf. Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, Richtlinien über die Verhängung von Haushaltssperren zu erlassen. Er kann regeln, inwieweit Genehmigungsbefugnisse auf das Kirchenamt delegiert werden.
- (5) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so hat die Kirchengemeinde auf Verlangen des Kirchenkreisvorstandes ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Der Kirchenkreisvorstand kann grundsätzliche Regelungen über die Inhalte von Haushaltssicherungskonzepten vorgeben. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Feststellung des Haushaltsplanes oder des Nachtragshaushaltsplanes zu beschließen. Vor einer Beschlussfassung ist der Kirchenkreisvorstand über das Haushaltssicherungskonzept zu unterrichten.
- (6) Haushaltsdefizite, deren Eintreten die Kirchengemeinde zu vertreten hat, sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, der für Einlagen im Rücklagen- und Finanzierungsfonds des Kirchenkreises erzielt wird. Diese Zinszahlung ist in dem Haushaltsplan oder Nachtragshaushaltsplan zu veranschlagen, der aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes zu erstellen ist.
- (7) Der Kirchenkreisvorstand kann die vollständige Zahlung der Grundzuweisung an Kirchengemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen.
- (8) Verfügungsbudgets sind von den Berechtigten mit dem Kirchenamt abzustimmen. Die Berechtigten erhalten quartalsweise eine Übersicht über die Höhe des Verfügungsbudgets. Sie sind verpflichtet, dem Kirchenamt sämtliche Ausgaben zeitnah zu melden.

Verfügungsbudgets, die nicht ausgeschöpft werden, verfallen am Jahresende.

§ 15 Kirchenamt/Verwaltungskostenumlage

- (1) Das Kirchenamt Lüchow-Dannenberg finanziert die Erfüllung seiner Aufgaben vorrangig durch Verwaltungskostenumlagen. Der Kirchenkreis trägt nach Maßgabe seines Konzeptes für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis auch die Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes Lüchow-Dannenberg, die nicht durch die Verwaltungskostenumlage oder mit Hilfe von Leistungen Dritter finanziert werden können.
- (2) Die Erhebung und Höhe der sonstigen Verwaltungskostenumlagen wird mit dem Beschluss der Kirchenkreissynode über den jeweiligen Haushalt geregelt.
- (3) Verwaltungskostenumlagen werden insbesondere für die folgenden Bereiche erhoben:
 - a) Kindertagesstätten
 - b) Friedhöfe
 - b) Vermietungen
 - c) Selbstständige Stiftungen

§ 16 Informations- und Kommunikationsgeräte

- (1) Der Kirchenkreis soll dienstliche Kommunikationsgeräte für folgende Personengruppen bereitstellen:
 - a) Pfarrpersonen Kirchenkreispfarramt,
 - b) Pfarrpersonen der Landeskirche (§ 4 Absatz 3 und 4 PfdGErgG), die nicht in einer landeskirchlichen Einrichtung tätig sind, die der Kirchenkreiskonferenz Lüchow-Dannenberg zugewiesen sind,
 - c) Diakon/innen,
 - d) Privatrechtlich Beschäftigte mit Leitungsverantwortung

Die Inventarisierung erfolgt beim Kirchenkreis.

- (2) Eine dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte für die unter Abs. 1 genannten Personengruppen ist in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist ein begründeter Antrag an den Kirchenkreisvorstand. Eine mögliche Kostenersparnis wird nicht als Begründung anerkannt.

(3) Für dienstliche Kommunikationsgeräte und private Kommunikationsgeräte, die dienstlich genutzt werden, ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. In der Nutzungsvereinbarung ist auch die Kostenerstattung zu regeln:

- a) Bei dienstlicher Nutzung privater Kommunikationsgeräte: Erstattung der dienstlich veranlassten Kosten anteilig bis zu 25 Euro je Mitarbeitenden pro Monat.
- b) Bei gewährter privater Nutzung ist eine Kostenerstattung von max. 10 % zulässig. Zusätzliche Kosten für die private Nutzung, die nicht im Grundentgelt enthalten sind, tragen die jeweiligen Mitarbeitenden selbst.

§ 17 Rücklagen- und Darlehensfonds

- (1) Der Rücklage- und Darlehensfonds wird durch den Kirchenkreisvorstand gem. § 3 der Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung verwaltet.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand soll zu seiner Beratung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit weitere fachkundige Personen hinzuziehen.
- (3) Soweit besondere Zweckbindungen des im Rücklagen- und Finanzierungsfonds angelegten kirchlichen Vermögens keine abweichende Verfahrensweise erfordern, fließen die Netto-Zinserträge den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis als Anleger im Rücklagen- und Finanzierungsfonds zu.
- (4) Kassenkredite mit einer Laufzeit von über sechs Monaten sind angemessen zu verzinsen. Die aktuell gültigen Zinssätze für den jeweiligen Kreditbetrag sollen durch die Geschäftsführung des Fonds bei drei verschiedenen Kreditinstituten schriftlich eingeholt werden.

§ 18 Gemeinsame Gemeindebüros

- (1) Der Kirchenkreis errichtet zur Umsetzung seines Konzepts für das Handlungsfeld Leitung gem. § 24 der Hauptsatzung gemeinsame Gemeindebüros als Kompetenzstützpunkte zur Entlastung des Kirchenamtes.
- (2) Träger der gemeinsamen Gemeindebüros ist der Kirchenkreis.
- (3) Der Kirchenkreis wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeitenden in den gemeinsamen Gemeindebüros. Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung in den

gemeinsamen Gemeindebüros angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.

- (4) Der Kirchenkreis stellt die notwendigen Mittel für die attraktiven Gemeindebüros bis zum Ende des Projektzeitraums zur Verfügung.